

# Grosser Rat

**Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) (Botschaften Heft Nr. 2/2010-2011, S. 103)**

## PROTOKOLL

### der Sitzungen der Kommission für Gesundheit und Soziales

---

**Datum:** Donnerstag, 24. Juni 2010, 9:30 – 15:15 Uhr und Donnerstag, 1. Juli 2010, 11:15 – 12:45 Uhr

**Ort:** Sitzungszimmer Sozialversicherungsanstalt, Ottostrasse 24, Chur

**Präsenz:** Portner (Kommissionspräsident), Trepp (Kommissionsvizepräsident), Augustin, Brüesch, Bundi, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Märchy-Michel, Noi-Togni, Pfäffli, Giger (Protokoll 24.6.), Barandun (Protokoll 1.7.)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DJSG), Candinas (Departementssekretär DJSG), Leuthold (Leiter Gesundheitsamt), Lanfranchi (Stv. Leiter Gesundheitsamt, nur 24.6.)

Pitsch (BSH), Ritter (BSH), Maissen (Spitex), Morell (Spitex), alle nur am 24.6. bis 11.30 Uhr

**entschuldigt:** Bundi (1.7.), Caviezel (Pitasch) (1.7.), Hardegger (24.6.), Peer (24.6. und 1.7.)

### I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

### II. Detailberatung

# Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

	I.	
<b>Art. 2</b> , Institutionen a) Kantonale Kliniken	<b>Art. 2, Beitragsberechtigte Leistungserbringer</b> a) Kantonale Kliniken	
<b>Art. 3</b> , Nichtkantonale Institutionen <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt: a) Den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Spitälern sowie von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen; b) Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; c) Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; d) die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung; e) die anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung; f) die regionalen Organisationen für den Notfall- und Krankentransportdienst; g) die anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.  <sup>2</sup> Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem Sanitätsdepartement einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.	<b>Art. 3 Abs. 1 lit. a bis e, Abs. 2 bis 5</b> b) Nichtkantonale <b>Leistungserbringer</b> <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt: a) <b>die anerkannten Spitäler (...);</b> b) <b>die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen;</b> c) <b>die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung mit einer Betriebsbewilligung;</b> d) <b>die von der Regierung anerkannten Pflegefachpersonen;</b> e) die Dienste der Mütter- und Väterberatung <b>mit einem kommunalen Leistungsauftrag;</b>  <sup>2</sup> <b>Sofern ein offensichtlicher Bedarf besteht, kann die Regierung die Unterstützung auf weitere Leistungserbringer ausdehnen.</b>  <sup>3</sup> <b>Die vom Kanton unterstützten Leistungserbringer sind verpflichtet, dem zuständigen Amt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.</b>  <sup>4</sup> <b>Selbständig erwerbende Pflegefachpersonen werden als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie die von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen.</b>  <sup>5</sup> <b>Der Kanton kann Daten der Leistungserbringer veröffentlichen. Betriebsbezogene Daten können in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden.</b>	<b>Art. 3 Abs. 2</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern Abs. 2 wie folgt: <sup>2</sup> Sofern ein <b>ausgewiesener</b> Bedarf besteht, kann die Regierung die Unterstützung auf weitere Leistungserbringer ausdehnen.  <b>Art. 3 Abs. 4</b> <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Portner, Trepp, Brüesch, Hardegger, Märchy-Michel, Noi-Togni; Sprecher: Trepp) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft  <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Augustin, Caviezel (Pitasch), Pfäffli; Sprecher: Augustin) Ändern Abs. 4 wie folgt: <sup>4</sup> <b>Selbständig erwerbende Pflegefachpersonen werden als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie die vorgegebenen Anforderungen an die notwendige Qualität erfüllen.</b>

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

<p><b>Art. 7, Beitragsberechtigte Institutionen</b></p> <p><sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spitäler, deren Leistungsangebot ihrem zugeordneten Spitaltyp entspricht;</li> <li>b) die anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Person;</li> <li>c) Aufgehoben gemäss Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen;</li> <li>d) Aufgehoben gemäss Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen;</li> <li>e) die von der Regierung anerkannten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;</li> <li>f) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie;</li> <li>g) die von der Regierung anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sofern ein offensichtliches Bedürfnis nachgewiesen ist, kann die Regierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beitragsberechtigung auf weitere Institutionen ausdehnen;</li> <li>b) Aufgehoben gemäss Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen;</li> <li>c) Aufgehoben gemäss Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen.</li> </ul>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><b>Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 9, Gemeindebeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a, litera e und litera g dieses Gesetzes unterstützten Spitäler, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie</li> </ul>	<p><b>Art. 9 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften <b>oder die anerkannten Pflegefachpersonen</b> nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge <b>an die vom Kanton gemäss Artikel 3, Absatz 1, Litera a bis e unterstützten Leistungserbringer</b> aus.</p>	

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
<p>Dienste der Mütter- und Väterberatung; b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a und litera b dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.</p>		
<p><b>Art. 17</b> Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2004</p>	<p><b>Art. 17, Anteil der öffentlichen Hand</b> <b>Die Regierung legt den Anteil der öffentlichen Hand an den zwischen den Krankenversicherern und den Spitälern vereinbarten Vergütungen fest.</b></p>	
<p><b>Art. 20, Zuständigkeit</b> a) Gemeinden <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen. <sup>2</sup> Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung. <sup>3</sup> Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen bezeichnen. <sup>4</sup> Sie kann die Aufnahme einer Institution auf die Pflegeheimliste von der Zustimmung der Gemeinden der Planungsregion abhängig machen.</p>	<p><b>Art. 20 Abs. 5</b> <b><sup>5</sup> Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz bedarf der Bewilligung des zuständigen Amtes. Die Regierung legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.</b></p>	<p><b>Art. 20 Abs. 5</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: <b><sup>5</sup> Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der Wohnsitzgemeinde voraus.</b></p>

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 21</b>, Investitionsbeiträge a) Grundsatz und Höhe</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt der Planungsregion für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Pflegebett folgenden Investitionsbeitrag:</p> <p><sup>2</sup> Bei Angeboten von kantonalen Bedeutung kann der Kanton den Investitionsbeitrag maximal verdoppeln.</p> <p><sup>3</sup> An die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer gewährt der Kanton für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Zimmer in Alters- und Pflegeheimen bis zu einem maximalen Anteil an Einbettzimmern von 90 Prozent einen Investitionsbeitrag von 120'000 Franken.</p> <p><sup>5</sup> Die Beiträge der Gemeinden an Investitionen gemäss den Absätzen 1 und 3 sowie an die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p><sup>6</sup> Artikel 13 gilt sinngemäss.</p>	<p><b>Art. 21 Abs. 1 bis 3, 5 und 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton <b>und die Gemeinden</b> gewähren der Planungsregion für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Pflegebett je folgenden Investitionsbeitrag:</p> <p>a) Alters- und Pflegeheime 160 000 Franken; b) Pflegegruppen 120 000 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Bei Angeboten von kantonalen Bedeutung kann der Kanton <b>auch</b> den Investitionsbeitrag <b>der Gemeinden übernehmen</b>.</p> <p><sup>3</sup> An die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer gewähren der Kanton <b>und die Gemeinden</b> für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Zimmer in Alters- und Pflegeheimen bis zu einem maximalen Anteil an Einbettzimmern von 90 Prozent einen Investitionsbeitrag von <b>je</b> 120 000 Franken.</p> <p><sup>5</sup> <b>Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden der Planungsregion die nach Abzug der Investitionsbeiträge des Kantons und der Gemeinden verbleibenden Kosten. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Aufgehoben</b></p>	<p><b>Art. 21 Abs. 3</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommission</i> Streichen: ... bis zu einem maximalen Anteil an Einbettzimmern von 90 Prozent ...</p> <p>b) <i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><b>Art. 21 Abs. 5</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Portner, Trepp, Brüesch, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Märchy-Michel, Noi-Togni; Sprecher: Trepp) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Augustin, Pfäffli; Sprecher: Pfäffli) Streichen Abs. 5</p>
<p><b>Art. 21b</b>, Taxen</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.</p> <p><sup>2</sup> Basis für die Festlegung der Maximaltarife bildet der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen mit einer Betriebsbewilligung ohne</p>	<p><b>Art. 21b Abs. 1 bis 4, Kosten und Kostenbeteiligung der Bewohner</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung legt für <b>die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen</b> nach Leistungsumfang abgestuft <b>die anerkannten Kosten und die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner fest für:</b></p> <p>a) <b>Pensionskosten;</b> b) <b>Instandsetzungs- und Erneuerungskosten;</b></p>	

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

<p>Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres einschliesslich 50 Prozent der kalkulatorischen Instandsetzungs- und Erneuerungskosten. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 13. Juni 2007</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 13. Juni 2007</p>	<p><b>c) Betreuungskosten;</b> <b>d) Pflegekosten.</b></p> <p><sup>2</sup> Basis für die Festlegung der <b>anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung der Bewohner bilden die durchschnittlichen Kosten</b> der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres (...). Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.</p> <p><sup>3</sup> <b>Für die Festlegung der maximalen Kostenbeteiligung der Bewohner an den Pflegekosten ist der nach Bundesrecht maximal zulässige Betrag massgebend.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Die beitragsberechtigten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen haben ihre Tarife derart anzusetzen, dass die gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserven nicht überschritten werden.</b></p>	
<p><b>Art. 21c, Betriebsbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Trägerschaften von Angeboten zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Patienten Beiträge für:</p> <p>a) Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003</p> <p>b) nachgewiesen ausserordentlich pflegeaufwendige Bewohner.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung legt die Beiträge fest.</p> <p><sup>3</sup> Artikel 19 gilt sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 13. Juni 2007</p>	<p><b>Art. 21c</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Der Kanton und die Gemeinden gewähren den auf der Pflegeheimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen leistungsbezogene Beiträge an:</b></p> <p>a) die Pflegeleistungen;</p> <p>b) die Leistungen der Akut- und Übergangspflege.</p> <p><sup>2</sup> <b>Der Beitrag des Kantons und der Gemeinden beträgt 15 Prozent beziehungsweise 85 Prozent der nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner gedeckten anerkannten Pflegekosten.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Bei einem Aufenthalt in einem ausserkantonalen Alters- und Pflegeheim oder in einer ausserkantonalen Pflegegruppe</b></p>	<p><b>Art. 21c</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Marginalie: Betriebsbeiträge <b>der öffentlichen Hand</b></p>

**Entwurf Krankenpflegegesetz –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

	<p>werden die ungedeckten Pflegekosten maximal in dem Umfang übernommen, der bei einem Aufenthalt in einer kantonalen Einrichtung anfallen würde.</p> <p><sup>4</sup> Beitragspflichtig ist die Gemeinde, in welcher der Bewohner vor Eintritt in das Alters- und Pflegeheim oder die Pflegegruppe seinen zivilrechtlichen Wohnsitz (Wohnsitz) hatte. Die Gemeinden, in denen der Bewohner in den letzten zehn Jahren vor Eintritt in das Alters- und Pflegeheim oder in die Pflegegruppe Wohnsitz hatte, haben sich anteilmässig am Beitrag zu beteiligen.</p> <p><sup>5</sup> Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden der Planungsregion die nach Abzug der leistungsbezogenen Beiträge des Kantons und der Gemeinden verbleibenden Kosten. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.</p> <p><sup>6</sup> Kann eine im Anschluss an einen Spitalaufenthalt der stationären Pflege und Betreuung bedürftige Person vom behandelnden Spital nicht an einen Leistungserbringer gemäss Art. 3 Abs. 1 lit b überwiesen werden, hat die Wohnsitzgemeinde dem Spital den Differenzbeitrag zwischen dem vom Krankenversicherer geleisteten Beitrag und den von der Regierung für die oberste Pflegebedarfsstufe anerkannten Kosten gemäss Art. 21b Abs. 1 lit a bis d zu leisten.</p>	<p><b>Art. 21c Abs. 5</b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Portner, Trepp, Brüesch, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Märchy-Michel, Noi-Togni; Sprecher: Trepp) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Augustin, Pfäffli; Sprecher: Pfäffli)</i> Streichen Abs. 5</p>
	<p><b>Art. 21f, Anteil der öffentlichen Hand</b></p> <p>Die Regierung legt den Anteil der öffentlichen Hand an den zwischen den Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen vereinbarten Vergütungen der Leistungen der Akut- und Übergangspflege fest.</p>	

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 21g, Beitragskürzung</b> Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Leistungen nicht gemäss den von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erbracht werden;</li> <li>b) die Kosten- und Leistungsdaten unvollständig, fehlerhaft oder verspätet eingereicht werden;</li> <li>c) den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen höhere als die von der Regierung festgelegten maximalen Kostenbeteiligungen in Rechnung gestellt werden;</li> <li>d) die den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Rechnung gestellten Tarife zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserven führen;</li> <li>e) die von der Regierung erlassenen Vorschriften über die Betriebsführung und Rechnungslegung nicht eingehalten werden;</li> <li>f) die von der Regierung festgelegte Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe nicht zur Verfügung gestellt wird;</li> <li>g) Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz ohne Bewilligung des zuständigen Amtes aufgenommen werden.</li> </ul>	<p><b>Art. 21g lit. g</b> <i>Eventualantrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt, falls der Antrag zu Art. 20 Abs. 5 angenommen wird: <b>g) Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz ohne Kostengutsprache aufgenommen werden.</b></p>
<p><b>Art. 22, Ausbildungsplätze</b> <sup>1</sup> Die beitragsberechtigten Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens sind verpflichtet, innerkantonalen und im Interesse des Kantons liegenden ausserkantonalen Ausbildungsstätten eine dem Mitarbeitendenbestand angemessene Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>Art. 22 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Die beitragsberechtigten <b>Leistungserbringer</b> des Gesundheits- und Sozialwesens sind verpflichtet, innerkantonalen und im Interesse des Kantons liegenden ausserkantonalen Ausbildungsstätten eine dem Mitarbeitendenbestand angemessene Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe zur Verfügung zu stellen.</p>	

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 23</b>, Beitragskürzung, -verweigerung und -rückforderung</p> <p>Beitragsberechtigten Institutionen des Gesundheitswesens, welche die von der Regierung festgelegten Anforderungen an Ausbildungsplätze nicht erfüllen oder nicht die von der Regierung festgelegte Anzahl Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, können die Betriebs- und die Investitionsbeiträge des Kantons gekürzt oder verweigert werden. Bereits geleistete Beiträge können zurückgefordert werden.</p>	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Beitragsberechtigten <b>Leistungserbringern</b> des Gesundheitswesens, welche die von der Regierung festgelegten Anforderungen an Ausbildungsplätze nicht erfüllen oder nicht die von der Regierung festgelegte Anzahl Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, können die Betriebs- und die Investitionsbeiträge des Kantons gekürzt oder verweigert werden. Beiträge können nicht zurückgefordert werden.</p>	
<p><b>Art. 26</b>, Aufsicht, Mitspracherecht</p> <p><sup>1</sup> Die beitragsberechtigten Institutionen unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes und, wenn sie sich auf Kantonsgebiet befinden, der Aufsicht der Regierung.</p>	<p><b>Art. 26 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die beitragsberechtigten <b>Leistungserbringer</b> unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes und, wenn sie sich auf Kantonsgebiet befinden, der Aufsicht <b>des zuständigen Amtes</b>.</p>	
<p><b>Art. 27</b>, Grundsätze für die Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung kann nötigenfalls Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung, die Rechnungsablage, die Taxgestaltung, die Stellen- und Einreisungspläne sowie über die Anstellungsbedingungen für das Personal der beitragsberechtigten Institutionen erlassen. Sie kann die Bücher jederzeit überprüfen, durch die Finanzkontrolle oder die Organe des Sanitätsdepartementes Einsicht in die Belege nehmen lassen und die Betriebsführung kontrollieren sowie auf Grund der Erhebungen Vergleiche zwischen den einzelnen Institutionen anstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die beitragsberechtigten Institutionen sind zu sparsamer, ihren Aufgaben beziehungsweise ihren Spitaltypen angemessener Betriebsführung auf gemeinnütziger Basis verpflichtet.</p>	<p><b>Art. 27, Betriebsführung und Rechnungslegung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung kann (...) Vorschriften über die <b>Betriebsführung</b>, die <b>Rechnungslegung</b>, die <b>Tarifgestaltung</b>, die Stellen- und Einreisungspläne sowie über die Anstellungsbedingungen für das Personal der beitragsberechtigten <b>Leistungserbringer</b> erlassen. Sie kann die Bücher jederzeit überprüfen, durch (...) <b>das zuständige Amt</b> Einsicht in die Belege nehmen lassen und die Betriebsführung kontrollieren sowie auf Grund der Erhebungen Vergleiche zwischen den einzelnen <b>Leistungserbringern</b> anstellen.</p> <p><sup>2</sup> <b>Sie erlässt Vorgaben über die maximale Höhe der Reserven der beitragsberechtigten Leistungserbringer.</b></p>	

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

	VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie (...) an die anerkannten Pflegefachpersonen	
<p><b>Art. 31, Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung.</p>	<p><b>Art. 31 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung (...).</p>	
<p><b>Art. 31a, Häusliche Pflege und Betreuung</b></p> <p>1. Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Beitragsberechtignte Leistungen sind:</p> <p>a) pflegerische Leistungen;</p> <p>b) hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen;</p> <p>c) der Mahlzeitendienst.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitrag des Kantons beträgt 55 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.</p> <p><sup>4</sup> Basis für die Festlegung der Leistungsbeiträge bilden die Kosten- und Leistungsdaten des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres der wirtschaftlichen Dienste mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen.</p> <p><sup>5</sup> Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 erbrachten Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen</p>	<p><b>Art. 31a, Anteil der öffentlichen Hand</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung legt den Anteil der öffentlichen Hand an den zwischen den Krankenversicherern und den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung und den Pflegefachpersonen vereinbarten Vergütungen der Leistungen der Akut- und Übergangspflege fest.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>5</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>6</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>7</sup> Aufgehoben</p>	

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

mit den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung festzulegen. <sup>6</sup> Die Regierung kann den zeitlichen Umfang der beitragsberechtigten Leistungen begrenzen. <sup>7</sup> Artikel 19 gilt sinngemäss.		
<b>Art. 31b, 2. Tarife</b> Die Regierung legt Maximaltarife für die beitragsberechtigten Leistungen fest.	<b>Art. 31b, Kosten und Kostenbeteiligung der Klienten</b> <sup>1</sup> Die Regierung legt für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und die anerkannten Pflegefachpersonen die anerkannten Kosten und die maximale Kostenbeteiligung der Klienten fest für: a) Pflegeleistungen; b) Leistungen der Akut- und Übergangspflege. <sup>2</sup> Sie legt zusätzlich für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung mit kommunalem Leistungsauftrag die anerkannten Kosten und die maximale Kostenbeteiligung der Klienten fest für: a) die hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen; b) den Mahlzeitendienst. <sup>3</sup> Für die Festlegung der maximalen Kostenbeteiligung der Klienten an den Pflegekosten sind 50 Prozent des nach Bundesrecht maximal zulässigen Betrages massgebend. <sup>4</sup> Die beitragsberechtigten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung haben die Kostenbeteiligungen der Klienten derart anzusetzen, dass die gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserven nicht überschritten werden.	<b>Art. 31b Abs. 1 und 3</b> a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen: Trepp, Brüesch, Hardegger, Märchy-Michel, Noi-Togni; Sprecher: Trepp) 1) Streichen in Abs. 1: ... und die maximale Kostenbeteiligung der Klienten ... 2) Streichen Abs. 3  b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Portner, Augustin, Caviezel (Pitasch), Pfäffli; Sprecher: Augustin) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft
<b>Art. 31c, Mütter- und Väterberatung</b> <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der Mütter- und Väterberatung Beiträge an die zu erbringenden Leistungen.	<b>Art. 31c, Beiträge</b> a) <b>Dienste mit kommunalem Leistungsauftrag</b> <sup>1</sup> <b>Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung mit kommunalem Leis-</b>	

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

<p><sup>2</sup> Die zu erbringenden Leistungen sind:</p> <p>a) Beratung bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern;</p> <p>b) Durchführung von Elternbildungskursen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton gewährt den Diensten für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in Chur und im Bündner Rheintal wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 180 Franken und für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in den übrigen Regionen wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 250 Franken. Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 zu erbringenden Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Diensten der Mütter- und Väterberatung festzulegen.</p> <p><sup>5</sup> Leistungen gemäss Absatz 2 sind für die anspruchsberechtigten Personengruppen kostenlos.</p> <p><sup>6</sup> Artikel 19 gilt sinngemäss.</p>	<p><b>tungsauftrag leistungsbezogene Beiträge an:</b></p> <p>a) <b>die Pflegeleistungen;</b></p> <p>b) <b>die Leistungen der Akut- und Übergangspflege;</b></p> <p>c) <b>die hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen;</b></p> <p>d) <b>den Mahlzeitendienst.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Der Beitrag des Kantons und der Gemeinden beträgt 55 Prozent beziehungsweise 45 Prozent der nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die maximale Kostenbeteiligung der Klienten gedeckten anerkannten Kosten.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Basis für die Festlegung der leistungsbezogenen Beiträge bilden die Kosten- und Leistungsdaten der Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres der wirtschaftlichen Dienste mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Beitragspflichtig ist die Gemeinde, in welcher der Klient seinen Wohnsitz hat.</b></p> <p><sup>5</sup> <b>Die Regierung kann den zeitlichen Umfang der hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen und des Mahlzeitendienstes begrenzen.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden die nach Abzug der leistungsbezogenen Beiträge des Kantons und der Gemeinden verbleibenden Kosten. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.</b></p>	<p><b>Art. 31c Abs. 6</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Portner, Trepp, Brüesch, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Märchy-Michel, Noitogni; Sprecher: Trepp) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Augustin, Pfäffli; Sprecher: Pfäffli) Streichen Abs. 6</p>
--	--	--

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

<p><b>Art. 31d</b>, Anspruch auf Leistungen 1. Häusliche Pflege und Betreuung</p> <p><sup>1</sup> Pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der anerkannten Dienste der Pflege und Betreuung haben im Umfang der Bedarfsabklärung Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 litera a ist, dass diese auf ärztliche Anordnung oder im ärztlichen Auftrag gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung und der darin verlangten Bedarfsabklärung erbracht werden.</p> <p><sup>3</sup> Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 litera b und c ist eine standardisierte Bedarfsabklärung, welche die Ressourcen der Klienten und diejenigen ihres sozialen Umfeldes berücksichtigt.</p>	<p><b>Art. 31d, b) Dienste ohne kommunalen Leistungsauftrag und anerkannte Pflegefachpersonen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalen Leistungsauftrag und den anerkannten Pflegefachpersonen leistungsbezogene Beiträge an:</p> <p>a) die Pflegeleistungen; b) die Leistungen der Akut- und Übergangspflege.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag des Kantons und der Gemeinden beträgt 55 Prozent beziehungsweise 45 Prozent der pro Leistungskategorie nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die maximale Kostenbeteiligung der Klienten gedeckten anerkannten Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Artikel 31c Absatz 3 gilt sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Beitragspflichtig ist die Gemeinde, in welcher der Klient seinen Wohnsitz hat.</p>	
<p><b>Art. 31e</b>, 2. Mütter- und Väterberatung</p> <p>Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31c Absatz 2 durch anerkannte Dienste der Mütter- und Väterberatung haben:</p> <p>a) werdende Eltern; b) Eltern von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.</p>	<p><b>Art. 31e</b>, Anspruch auf Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Voraussetzung für den Anspruch auf hauswirtschaftliche und betruerische Leistungen sowie den Mahlzeitendienst ist eine standardisierte Bedarfsabklärung, welche die Ressourcen der Klienten und diejenigen ihres sozialen Umfeldes berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung mit einem kommunalen Leistungsauftrag haben anspruchsberechtigten pflege- und betreuungsbedürftigen Personen mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet alle Leistungen gemäss Artikel 31c Absatz 1 zu erbringen.</p>	

**Entwurf Krankenpflegegesetz –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

<p><b>Art. 31f, Beitragskürzung</b> Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Leistungen nicht gemäss den von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erbracht werden;</li> <li>b) die Kosten- und Leistungsdaten unvollständig, fehlerhaft oder verspätet eingereicht werden;</li> <li>c) anspruchsberechtigten Personen Leistungen vorenthalten werden;</li> <li>d) den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen höhere als die von der Regierung festgelegten Maximaltarife in Rechnung gestellt werden;</li> <li>e) Leistungen der Mütter- und Väterberatung den anspruchsberechtigten Personengruppen in Rechnung gestellt werden.</li> </ul>	<p><b>Art. 31f lit. d bis g</b> Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen höhere als die von der Regierung festgelegten <b>maximalen Kostenbeteiligungen</b> in Rechnung gestellt werden;</li> <li>e) <b>die den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Rechnung gestellten Tarife zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserven führen;</b></li> <li>f) <b>die von der Regierung erlassenen Vorschriften über die Betriebsführung und Rechnungslegung nicht eingehalten werden;</b></li> <li>g) <b>die von der Regierung festgelegte Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe nicht zur Verfügung gestellt wird.</b></li> </ul>	
	<p><b>IX. Beiträge an die Dienste der Mütter- und Väterberatung</b></p>	
	<p><b>Art. 31g, Zuständigkeit</b> <sup>1</sup> <b>Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der Mütter- und Väterberatung.</b> <sup>2</sup> <b>Die Absätze 2 und 3 von Artikel 20 gelten sinngemäss.</b></p>	

**Entwurf Krankenpflegegesetz –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

	<p><b>Art. 31h, Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Diensten der Mütter- und Väterberatung mit einem kommunalen Leistungsauftrag Beiträge an die zu erbringenden Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Die zu erbringenden Leistungen sind:</p> <p>a) Beratung bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern;</p> <p>b) Durchführung von Elternbildungskursen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Diensten für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in Chur oder im Bündner Rheintal wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 180 Franken beziehungsweise von 360 Franken und für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in den übrigen Regionen wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 250 Franken beziehungsweise von 500 Franken. Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.</p> <p><sup>4</sup> Beitragspflichtig ist die Gemeinde des Wohnsitzes des Kindes.</p> <p><sup>5</sup> Leistungen gemäss Absatz 2 sind für die anspruchsberechtigten Personengruppen kostenlos.</p> <p><sup>6</sup> Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden die nach Abzug der leistungsbezogenen Beiträge des Kantons und der Gemeinden verbleibenden Kosten. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.</p>	<p><b>Art. 31h Abs. 6</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Portner, Trepp, Brüesch, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Märchy-Michel, Noi-Togni; Sprecher: Trepp) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Augustin, Pfäßli; Sprecher: Pfäßli) Streichen Abs. 6</p>
--	--	---

**Entwurf Krankenpflegegesetz –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

	<p><b>Art. 31i, Anspruch auf Leistungen</b> Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31g Absatz 2 haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) werdende Eltern;</li> <li>b) Eltern von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;</li> <li>c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.</li> </ul>	
	<p><b>Art. 31k, Beitragskürzung</b> Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Leistungen nicht gemäss den von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erbracht werden;</li> <li>b) die Kosten und Leistungsdaten unvollständig, fehlerhaft oder verspätet eingereicht werden;</li> <li>c) anspruchsberechtigten Personen Leistungen vorenthalten werden;</li> <li>d) Leistungen den anspruchsberechtigten Personengruppen in Rechnung gestellt werden;</li> <li>e) die Beiträge des Kantons und der Gemeinden zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserven führen;</li> <li>f) die von der Regierung erlassenen Vorschriften über die Betriebsführung und Rechnungslegung nicht eingehalten werden.</li> </ul>	
IX. Rettungswesen	X. Rettungswesen	
X. Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie	XI. Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie	

## Entwurf Krankenpflegegesetz – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b> Änderungen sind hervorgehoben	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
------------------------	--	--

<b>XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
<p><b>Art. 47</b>, Änderung und Aufhebung von Erlassen Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert: Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen) (BR 544.300)</p> <p><b>Art. 4</b> Bei einem Aufenthalt in einem Heim werden höchstens die vom Kanton für die von ihm mit Beiträgen unterstützten Heime festgelegten Maximaltarife (Alters- und Pflegeheime) beziehungsweise die von ihm festgelegten Taxen (Behinderteneinrichtungen) angerechnet.</p>	<p><b>Art. 47</b> Das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen; BR 544.300) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Art. 4</b> Bei Aufenthalt in einem Heim werden höchstens die <b>von der Regierung für die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen festgelegten maximalen Kostenbeteiligungen der Bewohner</b> (Alters- und Pflegeheime) beziehungsweise die <b>im Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen festgelegten Tarife für Behinderteneinrichtungen</b> angerechnet.</p>	
<p><b>Art. 49d</b>, 4. Häusliche Pflege und Betreuung sowie Mütter- und Väterberatung Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.</p>	<p><b>Art. 49d</b> <b>Aufgehoben</b></p>	

**Entwurf Krankenpflegegesetz –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
		<p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neuer Art. 49e: <b>Art. 49e</b> <b>An Bauprojekte, welche vor In-Kraft-Treten der Teilrevisi- on eine definitive Beitragszusicherung der Regierung erhal- ten haben, werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet.</b></p>

Chur, 24. Juni und 1. Juli 2010/rg/pbar